

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in Honerath

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Honerath kann die Räume im Gemeindehaus sowie Einrichtungsgegenstände an Dritte vermieten. Die Genehmigung erteilt der Ortsbürgermeister oder bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

§ 2 Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Räume bzw. Einrichtungsgegenstände bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Benutzeranträge sollen mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin bei dem in § 1 genannten Personenkreis gestellt werden.
Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so erhält der erste Antragsteller den Zuschlag.
3. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den angegebenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkannt werden.
4. Ist die Nutzung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäße Platz zu bringen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
3. Das Gemeindehaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. Reinigung zur Verfügung.
4. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume sowie eine Weitergabe der zur Verfügung gestellten Gegenstände ist nicht zulässig.
5. Sollte die Endreinigung der genutzten Räumlichkeiten und der Gegenstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so werden vom Benutzer Gebühren für die Reinigung erhoben.
6. Der durch die Veranstaltung anfallende Abfall ist vom Benutzer zu entsorgen.
7. Aufgrund des Nichtrauchergesetzes Rheinland-Pfalz gilt in allen Räumlichkeiten des Gemeindehauses absolutes Rauchverbot. Der Mieter ist für die Einhaltung dieses Rauchverbotes während der Mietdauer verantwortlich.
8. Während der Benutzung des Jugendraumes im Rahmen des Jugendtreffs besteht über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hinaus Alkoholverbot. Bei besonderen Veranstaltungen von Jugendlichen im Jugendraum gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 4
Haftung

1. Der Benutzer hat vor Übernahme die überlassenen Räume und Gegenstände zu prüfen und Mängel dem Vermieter anzuzeigen.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Honerath von etwaigen Haftpflicht-Ansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Honerath und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Honerath und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Honerath als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 36 BGB bleibt unberührt.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Honerath an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugang wegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.
6. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für mitgebrachte oder aufbewahrte Gegenstände des Benutzers oder anderer Personen wird keine Haftung übernommen.
7. Die Benutzer übernehmen für den Zeitraum der Benutzung die Räum- und Streupflicht für die Zuwegungen zu den gemieteten Räumlichkeiten.
8. Die Benutzer tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

§ 5
Kontrollbefugnis der Gemeinde

1. Der Beauftragte der Ortsgemeinde Honerath hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
2. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, den entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.
3. Kommt der Mieter / Benutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Beauftragte eine weitere Nutzung untersagen.

§6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Honerath, den 23.02.2015


Stefan Zimmermann, Ortsbürgermeister

